

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00680 vom 7. Juni 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-06-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2011.00680

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00680 du 7 juin 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00680 del 7 giugno 2012

Erwägungen

E. 4

4.1. Der Untersuchungsbericht der RAD-Ärztin med. pract. C. ___ vom 1. November 2010 ist schlüssig und nachvollziehbar begründet. Es ist einleuchtend, dass der Beschwerdeführer aufgrund des Gewichtsverlusts nach der Magenbypassoperation vom 21. November 2007 mobiler geworden ist, was sich auf seine Arbeitsfähigkeit auswirkt. Im Untersuchungsbericht der RAD-Ärztin finden sich keine Widersprüche. Sie setzt sich in ihrer Beurteilung insbesondere mit den Einschätzungen des behandelnden Kardiologen Dr. B. ___ und von Hausarzt Dr. Z. ___ zur Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers auseinander (Urk. 7/68/4).

4.2. Im von der Beschwerdegegnerin eingeholten und bereits am 24. Juni 2010 eingegangenen Arztbericht vertrat der Hausarzt Dr. Z. ___ noch den Standpunkt, dass dem Beschwerdeführer eine leichte Brottätigkeit von 4 Stunden pro Tag zumutbar sei (Urk. 7/51/3-4). Der Kardiologe Dr. B. ___ wies indes im Arztbericht vom 7. September 2010 darauf hin, dass dem Beschwerdeführer - nach dessen eigener Einschätzung - zwei bis drei Mal pro Woche während eines halben Tages eine sitzende Tätigkeit, bei der er nicht unter Zeitdruck arbeiten müsse, möglich sei. Dr. B. ___ hielt dafür, dass eine solche Arbeitsfähigkeit theoretisch seit dem 1. September 2010 gegeben sei. Mit einer weiteren Erhöhung der Arbeitsfähigkeit sei nicht zu rechnen und sie müsse dem Verlauf sicher wieder angepasst werden, eher Richtung 100%ige Arbeitsunfähigkeit (Urk. 7/60/7, Urk. 7/60/5). Im ärztlichen Zeugnis vom 7. März 2011, das der Beschwerdeführer zur Einwandbegründung auflegte, bestätigte Dr. B. ___, dass beim Beschwerdeführer eine Arbeitsfähigkeit von maximal 30 % bestehe, was einer Anstellung von höchstens drei Halbtagen entspreche (Urk. 7/76). Mit Stellungnahme vom 13. Juni 2011 erklärte Dr. Z. ___, nach erneuter Diskussion mit Dr. B. ___ schliesse er sich dessen Beurteilung an. Insbesondere bestehe weiterhin eine deutlich eingeschränkte Herzleistung, und die Schwelle zur erneuten Dekompensation sei und bleibe weiterhin klein. Während der Beschwerdeführer an guten Tagen einige Stunden sitzend arbeiten könnte, sei dies an schlechten Tagen nicht möglich (Urk. 3/3). In Bezug auf Berichte von Hausärztinnen und Hausärzten darf und soll das Gericht der Erfahrungstatsache Rechnung tragen, dass diese mitunter im Hinblick auf ihre auftragsrechtliche Vertrauensstellung in Zweifelsfällen eher zu Gunsten ihrer Patientinnen und Patienten aussagen (BGE 125 V 351 E. 3b/cc).

Dies gilt ebenso für behandelnde Spezialärzte (Urteil des Bundesgerichts I 655/05 vom 20. Mai 2006 E. 5.4 mit weiteren Hinweisen). Demnach sind die Berichte des Hausarztes Dr. Z. ___ und des behandelnden Kardiologen Dr. B. ___ mit Zurückhaltung zu wärdigen. Deren Einschätzungen zur Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers

vermöglichen keine Zweifel am Untersuchungsbericht der RAD-Ärztin med. pract. C. ___ vom 26. Oktober 2010 zur begründen, zumal sich RAD-Ärztin med. pract. C. ___ sogar der damaligen Meinung von Dr. Z. ___ angeschlossen hatte (E. 3.3.3). Zwar schätzt Dr. Z. ___ die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers nunmehr als geringer ein. Er begründet diese Abkehr von seiner im Juni 2010 vertretenen Meinung aber nicht überzeugend, etwa mit einer seither eingetretenen Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers. Hinzu kommt, dass seine Stellungnahme vom 13. Juni 2011 (Urk. 3/3) nach Erlass der angefochtenen Verfügung vom 1. Juni 2011 (Urk. 2) verfasst wurde. Praxisgemäss stellen die Gerichte im Bereich des Sozialversicherungsrechts in der Regel auf die Aussagen der ersten Stunde ab, denen in beweiswürdiger Hinsicht grösseres Gewicht zukommt als späteren Darstellungen, die bewusst oder unbewusst von nachträglichen Überlegungen versicherungsrechtlicher oder anderer Art beeinflusst sein können (BGE 121 V 45 E. 1a, 115 V 133 E. 8c mit Hinweis). In den medizinischen Akten finden sich keine weiteren Anhaltspunkte, welche gegen die Zuverlässigkeit des Untersuchungsberichts von RAD-Ärztin med. pract. C. ___ vom 26. Oktober 2010 sprechen könnten, womit diesem volle Beweiskraft zukommt und auf die Einschätzung von RAD-Ärztin med. pract. C. ___ zur Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers abzustellen ist (E. 3.3.3). Demnach liegt eine wesentliche Verbesserung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers vor, weshalb ein Revisionsgrund gegeben ist, und zwar in Bezug auf die Wiedererlangung einer Arbeitsfähigkeit in leichten, rein sitzend ausübenden Tätigkeiten ohne Stressbelastung im Umfang von fünf Halbtagen zu 4 Stunden pro Woche.

4.3 Der von der Beschwerdegegnerin vorgenommene Einkommensvergleich (Urk. 7/69) ist vom Beschwerdeführer nicht gerügt worden und gibt im Ergebnis zu keinen Beanstandungen Anlass. Bei einem Invaliditätsgrad von nunmehr noch 65 % besteht ein Anspruch auf eine Dreiviertelsrente (E. 2.2). Damit erweist sich die angefochtene Verfügung vom 1. Juni 2011 (Urk. 2) als rechtens, was zur Abweisung der Beschwerde führt.

5. Gemäss dem seit 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung vor dem kantonalen Versicherungsgericht in Abweichung von Art. 61 lit. a ATSG kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt. Vorliegend erweist sich eine Kostenpauschale von Fr. 600.-- als angemessen, welche ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ist.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:
 - X. ___
 - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
 - Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.